



## Der Bildungsbereich der SGK wächst dank digitaler Formate immer stärker!

„Ohne digitale Formate hätten wir niemals so viele Menschen in Niedersachsen erreicht!“

Autor Manfred Eertmoed, Bildungsreferent der SGK

### Liebe Freundinnen und Freunde der SGK Niedersachsen,

wir bieten seit vielen Jahren verschiedene Leistungen an. Wir organisieren seit jeher Fachtagungen und Konferenzen, entwickeln Empfehlungen und Arbeitshilfen für praktische Kommunalpolitik oder vertreten die Interessen der sozialdemokratischen Kommunalpolitiker:innen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung. Besonders beliebt waren in den letzten Monaten unsere SGK-Kommunalkongresse mit einigen Hundert Teilnehmenden.

Seit über einem Jahr bietet die SGK kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen an. Der Bereich wächst seitdem stetig. Wir bieten Fortbildungen im Bereich der digitalen Kommunikation, der Fraktionsarbeit oder der Markenbildung im Kommunalwahlkampf an. Aber auch klassische Themen wie Haushaltsrecht, Bau- und Planungsrecht oder das Nds. Kommunalverfassungsgesetz spielen bei uns eine gewichtige Rolle.

Im Herbst 2020 ereilte auch uns die Situation, dass wir pandemiebedingt keine Seminare mehr in Präsenzform anbieten konnten. „Was nun oder wie gehen wir mit dieser Situation um?“, waren Fragen, die uns beschäftigt haben. Schnell wurde uns klar, wenn wir Seminare zur digitalen Kommunikation anbieten, dann sollte es doch möglich sein, gerade diese Seminare digital durchzuführen. Wir sind dann einfach mit Referentinnen und Referenten gestartet, die bereits Erfahrungen in digitaler Fortbildung hatten, haben



Manfred Eertmoed

Foto: privat

uns qualifiziert und dann digitale Seminarkonzepte entworfen.

Als Beispiel sei hier unser Seminardauerbrenner „Crashkurs: Fit für's kommunalpolitische Ehrenamt“ zu nennen. Dieses Seminar ist konzipiert für Menschen, die erstmalig für ein kommunales Mandat kandidieren und gibt einen ersten Einblick in die Rats- und Fraktionsarbeit und die Themen, die die Kommunalpolitik bewegen. Bis heute können wir auf ca. 600 Teilnehmende und mehr als 50 Veranstaltungen zurückschauen.

Dabei können wir ganz klar festhalten, dass ohne dieses digitale Format niemals so viele Menschen in ganz Niedersachsen an diesem Seminar hätten teilnehmen können. Ich selbst habe Menschen erlebt, die schon auf der Fahrt von

der Arbeit nach Hause online dabei waren, in der Uni in London saßen oder gerade in Kenia unterwegs waren. Ich habe gute Diskussionen und Gespräche erlebt und alle waren froh, dass es weiterging. Ich habe gelernt, dass mit guter Technik und guten Tools auch tolle Veranstaltungen zu organisieren sind. Eine Beobachtung fand ich dabei besonders interessant: Am Anfang taten sich noch viele schwer, das Einwählen klappte manchmal nicht, der Ton oder das Bild fehlte oder wir haben telefonisch bei der Einwahl in die Veranstaltung geholfen. Heute, einige Monate später, stelle ich fest, dass für die allermeisten Teilnehmenden der Umgang mit den technischen Tools selbstverständlich geworden sind. Mittlerweile wird über die Chatfunktionen kommentiert und gelacht.

Natürlich wird es in Zukunft auch wieder Formate in Präsenzform geben. Ich bin mir aber sicher, digitale Formate werden bei uns in der Zukunft auch weiterhin eine große Rolle spielen.

Wir bieten offene Seminare an, bei denen ihr viele Kommunalpolitiker:innen aus ganz Niedersachsen kennenlernen könnt. Alternativ bieten wir euch unsere Seminare als geschlossene Veranstaltung für eure Ortsvereine, Gemeindeverbände, Unterbezirke oder Fraktionen an.

**Wir bieten Euch unsere Seminare über unsere Website unter [www.sgk-niedersachsen.de](http://www.sgk-niedersachsen.de) an. Schaut gerne einmal rein.**

### Inhalt

Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität in Kraft getreten

Die DEMO wird digital!

Bürgermeisterkandidatin wird mit ernst zu nehmenden Bedrohungen konfrontiert

Sportstättenförderung des Bundes unterstützt die Kommunen

Aus der Beratungspraxis der SGK

Einladung zum Kommunalkongress

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Niedersachsen e.V.,  
Odeonstraße 15/16, 30159 Hannover

**Redaktion:** Hannelore Hunter-Roßmann,  
hannelore.hunter-rossmann@sgk-niedersachsen.de

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel

**Litho:** DDV Technik GmbH

**Druck:** DDV Druck GmbH,  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden  
E-Mail: dvd@ddv-mediengruppe.de

# Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität in Kraft getreten

Neben der verstärkten Präventions- und Aufklärungsarbeit ist es ein zentraler Baustein im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz, insbesondere wenn es um Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, kommunale Beschäftigte und Engagierte geht

Autor Dr. Manfred Pühl

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist nach erheblichem Zeitverzug nun endlich in Kraft getreten. Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss zu den Bestandsdatenregelungen zugestimmt haben, unterzeichnete auch der Bundespräsident das Gesetz am 30. März 2021.

Überblick:

## 1. Effektivere Strafverfolgung durch erweiterte Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen

Um eine effektive Strafverfolgung insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund nicht nur, aber gerade auch bei Tatbegehungen im Internet und den sozialen Medien zu erreichen, werden folgende Straftatbestände erweitert und Strafandrohungen verschärft:

### Besonderer Schutz gerade auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor Verleumdungen und übler Nachrede

Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) gilt künftig auf allen politischen Ebenen. Damit wird der Schutz ausdrücklich auch auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ausgedehnt, wenn die Tat mit der Stellung der oder des Betroffenen im öffentlichen Leben zusammenhängt und die Tat geeignet ist, ihr oder sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

### Strafverfolgung nicht mehr nur auf Antrag der Betroffenen

In den Fällen des § 188 wird die Tat nunmehr nicht mehr nur auf Antrag der berechtigten Person, sondern



Foto: Stock.Adobe.com/blende11.photo

auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 StGB).

### Höheres Strafmaß für Beleidigungen (§ 185 StGB)

Wer andere im Netz beleidigt, kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Erfasst werden auch Äußerungen, die öffentlich getätigt, d.h. von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden können. Auch Äußerungen, die durch Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) verbreitet werden, werden erfasst. Hierunter können auch an einen bestimmten

Personenkreis in geschlossenen Benutzergruppen getätigte Äußerungen fallen, jedenfalls wenn der sich Äußernde die Weiterverbreitung durch diese Personen nicht kontrollieren kann.

### Bedrohungen auch mit einer Straftat, die kein Verbrechen darstellt, strafbar (§ 241 StGB)

Bislang ist nach § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – meist die Morddrohung – strafbar. Künftig werden auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, strafbar sein. Insbesondere bei Bedrohungen mit Freiheitsberaubungen, einfacher

Gewalt gegen die Kinder des Adressaten oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Fahrzeuge, Immobilien) kann der individuelle Rechtsfrieden erheblich gestört werden. Der Strafraum wird bei Bedrohungen im Netz bei bis zu zwei Jahren – und bei der Drohung mit einem Verbrechen, die öffentlich erfolgt, bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe liegen. Bislang ist der Strafraum bei Bedrohungen bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

### Schutz von Notdiensten (§ 115 StGB):

Die derzeitige Gesetzeslage schützt Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not tätig werden, gegen Gewalt oder

Drohung mit Gewalt (§ 115 Absatz 3 Satz 1, § 113 StGB), sowie gegen tätliche Angriffe (§§ 115 Absatz 3 Satz 2, § 114 StGB) in gleicher Weise wie Vollstreckungsbeamte. Dieser Schutz wird nunmehr auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt.

#### **Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)**

Künftig wird auch die Billigung künftiger schwerer Taten erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies richtet sich gegen Versuche, ein Klima der Angst zu schaffen. Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die künftige Strafbarkeit.

#### **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)**

Hier wird künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst sein.

**Antisemitische Tatmotive** werden ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 46 Abs. 2 StGB).

#### **Meldepflicht sozialer Netzwerke gegenüber Zentralstelle des Bundeskriminalamtes**

Es besteht nunmehr bei bestimmten strafbaren Postings nicht mehr nur eine Lösch-, sondern eine Meldepflicht sozialer Netzwerkbetreiber an die Zentralstelle des BKA. Das BKA soll die gemeldeten Inhalte auf schwere Straftatbestände prüfen. Stuft es die Meldungen als strafrechtlich relevant ein, werden die Fälle für die weitere Bearbeitung im Fall eines Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern übermittelt.

Der Umfang der im Rahmen der Meldepflicht von den sozialen Netzwerken herauszugebenden Bestands- und Nutzerdaten, insbesondere der IP-Adresse und Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt waren, sowie die Befugnisse des BKA im weiteren Umgang und Auskunftersuchen mit den Daten wurden nunmehr durch die Änderungen

des Bestandsdatenauskunftsgesetzes neu geregelt. Die Meldepflicht der sozialen Netzwerkbetreiber greift nur bei den nachfolgenden Straftaten:

- Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, 91 StGB) sowie Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB)
- Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen (§§ 130, 131 StGB) sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
- Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)
- Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB)
- Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB)

Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung sind nicht von der Meldepflicht umfasst. Soziale Netzwerke sollen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

#### **2. Schutz der Betroffenen durch Erleichterung bei einer Auskunftssperre**

Künftig werden von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können und so davor geschützt sein, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde § 51 des Bundesmeldegesetzes geändert. Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht. Bei einer melderechtlichen Auskunftssperre wird (wie bisher) bei Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten nicht mehr die Wohnanschrift angegeben.

**bnr.de**  
blick nach rechts

„Die Bekämpfung von Rechts-extremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“

*Ute Vogt, MdB*

Weitere Informationen im Netz:  
[www.bnr.de](http://www.bnr.de)

## Liebe SGK-Mitglieder,

die Digitalisierung öffnet neue Wege, Nachrichten und Informationen zu transportieren. Das gilt auch für die DEMO, das Magazin für sozialdemokratische Kommunalpolitiker\*innen: **Die DEMO wird digital!**

Ab sofort können Abonnent\*innen sie auch als E-Paper bekommen. Das bringt eine Menge Vorteile:

- **schneller:** E-Paper-Abonnent\*innen erfahren Neuigkeiten und Berichte aus der kommunalen Familie künftig deutlich früher, da die Zustellzeiten wegfallen;
- **direkt:** Das E-Paper lässt sich ohne Umwege überall mobil bequem lesen;
- **nachhaltig:** Mit dem digitalen Abonnement lässt sich viel Papier sparen. So wird die Umwelt geschont.

Sobald eine neue Ausgabe verfügbar ist, werden die Abonnent\*innen des DEMO-E-Papers stets per E-Mail informiert. So verpasst niemand das aktuelle Heft.

### Was ist zu tun?

Wenn Ihr zukünftig die DEMO als E-Paper erhalten wollt, schickt eine E-Mail an [manfred.puehl@spd.de](mailto:manfred.puehl@spd.de) oder den nachfolgenden Abschnitt per Post.

Ja, ich will die DEMO als E-Paper! .....

E-Mail-Adresse: .....

Anzeige



**BESUCHEN  
SIE UNS AUF**  
[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)

**DEMO**  
VORWÄRTS-KOMMUNAL  
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**MEHR INFOS. MEHR HINTERGRÜNDE.**  
Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog, DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.

# Bürgermeisterkandidatin wird mit ernst zu nehmenden Bedrohungen konfrontiert

Seit dem im Herbst 2020 bekannt wurde, dass Vanessa Gattung als Bürgermeisterin in Papenburg kandidiert, sieht sie sich in den sozialen Netzwerken immer wieder mit Hass und Hetze konfrontiert. Später erhielt sie sogar persönliche Briefe!

**Autorin** Hannelore Hunter-Rossmann

Vanessa Gattung ist 31 Jahre alt, Gerontologin, war von 2017 bis 2019 Projektkoordinatorin „Interkulturelle Pflgelotsen“ im Gesundheitsdienst für den Landkreis und die Stadt Osnabrück, danach Transfermanagerin Gesundheit & Digitalisierung an der Uni Osnabrück & Hochschule Osnabrück, des Weiteren ist sie freie Dozentin in Vechta & Bremen. Im Herbst 2020 erklärte sie ihre Kandidatur für die Bürgermeisterwahl in Papenburg.

**Vanessa, du bist bald nach der Bekanntmachung deiner Bürgermeisterinnenkandidatur in Papenburg mit Hass, Hetze und ernst zu nehmenden Bedrohungen konfrontiert worden. Was hat das in dir ausgelöst? Kannst du dir erklären, warum man dich so massiv bedroht hat?**

Der erste Drohbrief traf mich eiskalt. Niemals hätte ich damit gerechnet ei-

nen Brief zu erhalten, in dem mir der Tod gewünscht wird. In den sozialen Medien hatte ich bereits Erfahrungen mit Hass und Hetze gemacht. Dort waren es aber immer schnell daher geschriebene, mal mehr, mal weniger plumpe Beleidigungen. Eben Dinge, die man in der heutigen Zeit leider viel zu häufig lesen muss. Jetzt hingegen hat sich jemand hingesetzt, einen Brief geschrieben, eine Briefmarke gekauft und ihn abgeschickt. Ich konnte mir absolut nicht erklären, warum ausgerechnet mir jemand so einen Brief geschickt hat. Zumal ich bisher ausschließlich ehrenamtlich aktiv bin. Umgehend habe ich den Brief zur Polizei gebracht. Um dem Vorfall allerdings nicht mehr Aufmerksamkeit als nötig zu schenken, erzählte ich zunächst niemandem sonst etwas davon. Erst nach und nach, als ich merkte, dass ich nicht mehr so kritikfähig war und die ersten Zweifel an meiner Kandidatur kamen, vertraute ich

mich einigen Genoss\*innen an. Rückblickend weiß ich, das hätte ich viel früher tun sollen, da ich dadurch nicht mehr allein mit dieser Situation war.

**Im April hast du die Bedrohungen öffentlich gemacht. Wie haben die Bürger\*innen in Papenburg reagiert? War die Entscheidung, das Ganze öffentlich zu machen, im Nachhinein richtig?**

Die Entscheidung, offen über die Bedrohungen auch in der Öffentlichkeit zu sprechen, war definitiv die richtige. Zu sehen, wie viele Menschen sich in dieser Situation solidarisch zeigen – nicht nur mit mir, sondern mit allen von Hass und Hetze Betroffenen – gab und gibt unglaublich viel Kraft.

**Was rätst du aus deinen Erfahrungen heraus anderen Kommunalpolitiker\*innen, die auch von Hass, Hetze und Bedrohungen betroffen sind?**



Vanessa Gattung

Foto: privat

Darüber zu reden! Niemand sollte mit solchen Erfahrungen alleine sein. Denn Menschen, die Hass- und Hetzbotschaften verschicken, versuchen so, unser demokratisches System anzugreifen. Sie versuchen immer wieder, (ehrenamtliche) Politiker\*innen einzuschüchtern und sie zum Aufgeben zu bringen. Dies dürfen wir nicht zulassen!

Wenn Betroffene offen über solche Erfahrungen sprechen, hilft das zum einen ihnen selbst. Gleichzeitig wird aber auch das Umfeld für dieses Thema sensibilisiert und hilft anderen dabei, ebenfalls laut gegen Hass und Hetze zu werden.

Darüber hinaus sollte jede Beleidigung oder sogar (Mord-)Drohung natürlich zur Anzeige gebracht werden. Vor allem Nachrichten, die über das Internet verschickt werden, können meist gut nachverfolgt werden.

Anzeige



## DIE AGENTUR AN EURER SEITE

[WWW.ASK-BERLIN.DE](http://WWW.ASK-BERLIN.DE)

 **GRAFIK**

 **TEXTE**

 **KAMPAGNEN**

 **EVENTS**

 **PODCASTS**

 **SPONSORING**

 **VIDEO**

**EURE ANSPRECHPARTNER:**

**Thomas Mühlnickel**  
Geschäftsführer  
muehlnickel@ask-berlin.de

**Dennis Eighteen**  
Leiter Kommunikation und Neugeschäft, ppa.  
eighteen@ask-berlin.de



ASK Agentur für Sales und Kommunikation GmbH, Bülowstraße 66, 10783 Berlin, Tel.: 030 740 731-600

# Sportstättenförderung des Bundes unterstützt die Kommunen

Der Breiten- und Freizeitsport profitiert ebenso von der Förderung wie der Leistungssport. Deshalb wird mit diesem Programm indirekt auch der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert!

**Autor** Johannes Schraps MdB

Für mich ist Sport fester Bestandteil meines Alltags. Immer verknüpft mit einem positiven Lebensgefühl. Ausreichend Bewegung und sportliche Aktivitäten sind unverzichtbarer Bestandteil eines gesunden Lebens. Für viele Menschen ist Sport zudem Ausdruck eines modernen „Lifestyles“, mit dem die sozialen Medien tagtäglich gefüttert werden.

Für mich gehört insbesondere der (Mannschafts-) Sport seit frühester Kindheit zum alltäglichen Leben dazu. Als begeisterter Handballer, aber



Johannes Schraps

Foto: Julia Bornkessel

auch vom Fußball, vom Tennis und weiteren Sportarten weiß ich um die positiven Auswirkungen körperlicher Betätigung. Aktiver Sport trägt maßgeblich zur Verbesserung der Gesundheit sowie zur Steigerung des Wohlbefindens und der Lebensqualität bei. Das soziale Miteinander stärkt die Empathie für die Mitmenschen und es erleichtert das Ankommen in jedem neuen Umfeld. Auch der Sport ist einem permanenten Wandel unterlegen. Auf vielfältige Weise sind neue Formen des Sporttreibens z. B. im Bereich des Sportunterrichts, des Freizeit-, Breiten-, Fitness-, Gesundheits- und Rehabilitationssports sowie im Bereich des Wettkampf- und Spitzensports entstanden.

## Sport verbindet

Angeht es um einen rasanten Wandel in der Gesellschaft, in der Arbeitswelt sowie im Freizeitverhalten kommt den Sportvereinen, den Sportverbänden und damit den Sportstätten in der Sportentwicklung eine wichtige Rolle zu. Die gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen Aspekte im Sport haben an Bedeutung gewonnen und sind zunehmend auch zu einem politischen Handlungsfeld geworden.

Ein umfassendes Sportverständnis beinhaltet nicht nur den aktiven Leistungs- bzw. Hochleistungssport, sondern auch den Breiten- und Freizeitsport und immer auch den passiven (sportlichen) Zuschauer. Wenngleich der Sport die Menschen im Wettkampf um die bessere Leistung einzeln oder gemeinsam gegeneinander einordnet, bringt er sie auf der anderen Seite wieder zusammen. Das gilt für jedes Alter, für jede Sprache und jedes Herkunftsland. Sport hat einen integrativen Charakter, der Menschen die Möglichkeit bietet, auf unkomplizierteste Art und Weise zusammenzukommen und so miteinander verbindet. So werden auch gesell-

schaftliche Veränderungen begleitet, mitgestaltet und stetig weiterentwickelt. An dieser Stelle kommt auch die Unterstützung des Sportes durch die Politik ins Spiel.

Denn mit der gesellschaftlichen Bedeutung steigen auch die Anforderungen an die Sportstätten der einzelnen Kommunen. Um der Sportentwicklung, dem vielfältigen Sportangebot sowie den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gerecht werden zu können, muss entsprechend auf die Bedürfnisse der Sporttreibenden sowie auf die Funktionstüchtigkeit der Sportstätten reagiert werden. Der Sanierungsbedarf ist enorm, für viele Kommunen ist die Instandhaltung und Sanierung nicht mehr leistbar. Sie sind dabei insbesondere auf die Unterstützung durch den Bund angewiesen. Sanierung, Modernisierung, bessere Ausstattung und erweiterte Ressourcen sind dabei Eckpfeiler für die Entwicklung einer modernen Sportstätte. Parallel zum Ausbau einer Sportstätte und des sportlichen Angebots führt eine Steigerung der Attraktivität letztendlich auch zu einer erhöhten Motivation zum Sporttreiben.

Mit dem seit 2016 bestehenden Bundesprogramm zur Bewältigung des hohen Sanierungsbedarfs kommunaler Infrastruktur konnten bereits zahlreiche Förderanträge – auch in meinem Wahlkreis im Weserbergland – positiv beschieden werden.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten soll auch in den kommenden Haushaltsjahren fortgeführt werden. Im Beschluss zu den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung sind von 2021 bis 2023 jeweils weitere 110 Millionen Euro pro Jahr und im Jahr 2024 sogar 160 Millionen Euro Bundesmittel vorgesehen.

Anzeige



KOMMUNAL, SOZIAL, DEMOKRATISCH  
DER DEMO-NEWSLETTER!

## EINFACH ABONNIEREN

Auf [www.demo-online.de/newsletter](http://www.demo-online.de/newsletter)  
Ihre E-Mail-Adresse sowie Vor- und  
Nachnamen eingeben und bestellen.

Erscheint 1x im Monat.  
Kostenlos und aktuell.

# Aus der Beratungspraxis der SGK

## Rechtsfragen zur Einhaltung der Quote im Aufstellungsverfahren zur Kommunalwahl und nach der Kommunalwahl bei der Besetzung der Gremien

Autor Dr. Manfred Pühl

### 1. Aufstellung der Wahlvorschläge

Vorab ist festzustellen, dass das Kommunalwahlrecht (NKWG) und die Statuten der Partei unterschiedliche Anforderungen stellen. Die Einhaltung der Quote ist kein von den zuständigen Wahlleitungen zu beachtendes rechtliches Kriterium.

§ 24 NKWG sagt u. a. aus:

#### **Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

#### **Frage:**

**Mit Einverständnis des Vorstandes, der Wahlversammlung und der von der Quotierung betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten wird eine nicht den Richtlinien entsprechende Reihenfolge beschlossen. Kann ein nicht von der Aufstellung des Wahlvorschlages betroffenes Mitglied dagegen vorgehen?**

Nein. Es besteht kein Rechtschutzbedürfnis. Theoretisch kann die Schiedskommission nach der Schiedsordnung angerufen werden, diese wird einen Antrag aber als unbegründet zurückweisen.

#### **Frage:**

**Um einen Quoten-Listenplatz bewerben sich zwei Kandidatinnen, eine wird gewählt.**

Die Quote ist eingehalten, die Unterlegene muss sich um die nächsten Listenplätze bewerben.

#### **Frage:**

**Unter Verstoß gegen die Richtlinie wird eine wahlbereite Kandidatin nicht auf den entsprechenden Quoten-Listenplatz gewählt. Welcher Rechtsschutz besteht?**

Diese Frage ist früher gelegentlich aufgetreten, dürfte heutzutage aber meist hypothetischer Natur sein: Zum einen wird kaum eine Parteileitung einen solchen richtlinienwidrigen Vorschlag



vorlegen, zum anderen wird kaum eine Wahlversammlung so entscheiden.

Dennoch: In erster Linie könnte hier ein innerparteiliches Schiedsverfahren eingeleitet werden. Ein Verstoß gegen das Statut würde dort wohl festgestellt werden.

Darüber hinaus wäre auch eine Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit gegeben. Das ist vom Landgericht Oldenburg im Jahre 1991 so entschieden worden, das eine Zuständigkeit bejaht und der damaligen Klägerin Recht gegeben hat.

### 2. Besetzung von kommunalen Gremien nach der Kommunalwahl

Hierbei geht es nach vollzogener Kommunalwahl vorrangig um die Besetzung der Fraktionsgremien sowie um die Besetzung des Hauptausschusses (Verwaltungsausschuss, Kreisausschuss usw.) sowie der Fachausschüsse.

#### **Vorab:**

§ 1 Abs. 2 Wahlordnung der SPD bestimmt:

„Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben.“

Darin kommt der Grundgedanke des Art. 38 des Grundgesetzes sowie des § 54 Nds. Kommunalverfassungsgesetz zum Ausdruck, wonach gewählte Abgeordnete nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind und nur ihrem Gewissen/ihrer durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung unterliegen.

#### **Frage:**

**Gelten die Bestimmungen der Partei zur Quote auch für die Besetzung der genannten Gremien? Kann man die Einhaltung rechtlich erzwingen?**

Hier ist zu differenzieren:

**a)** Hat sich die Fraktion eine Geschäftsordnung (GO) gegeben?

Dies wird von der SGK empfohlen. Es liegt dazu eine Muster-Geschäftsordnung vor, in der in § 1 Abs. 6 die Übernahme entsprechender Regelungen aus den innerparteilichen Bestimmungen der SPD empfohlen wird.

Hat die Fraktion in einer solchen GO eine Quotenregelung getroffen und verletzt sie diese GO bei der Besetzung von Stellen, so können sich davon negativ betroffene Fraktionsmitglieder gerichtlich zur Wehr setzen. Zuständig wäre nach wohl herrschender Meinung die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es muss allerdings eine Klagebefugnis gegeben

sein. Das setzt voraus, dass die Klägerin (nur die Klage einer weiblichen Abgeordneten kann ich mir zurzeit vorstellen) zuvor in einer Kampf-Abstimmung in der Fraktion gegen einen männlichen Abgeordneten unterlegen gewesen ist. Anders als beim Fraktionsausschluss ist mir allerdings dazu noch keine Gerichtsentscheidung bekanntgeworden.

**b)** Hat sich die Fraktion eine GO gegeben, darin hinsichtlich der Quote aber keine Regelung getroffen, oder hat sie sich keine GO gegeben, so könnten entsprechende Verstöße nach meiner Auffassung nur politisch geregelt werden.

Die Fraktion ist gegenüber der Partei autonom und insoweit rechtlich nicht an Beschlüsse der Partei gebunden. Eine Klage gegen die Fraktion wäre voraussichtlich erfolglos. Die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei wäre nicht zuständig.

# SGK-KOMMUNALKONGRESS

Wir haben nun fünf erfolgreiche digitale Kommunalkongresse unserer sechsteiligen Kommunalkongressreihe „Kommunal – Gemeinsam stark“ in 2020 & 2021 durchführen können. Nun geht es ins große Finale: mit dem sechsten und letzten Kommunalkongress:

**Jetzt  
verbindlich  
anmelden!**

**am 10. Juli 2021 | von 10:00 bis 16:00 Uhr**

## **Wir laden Euch herzlich ein!**

Es erwarten Euch in unterschiedlichen digitalen Räumen interessante Gesprächsrunden und Workshops.

Wir erwarten spannende Gäste aus der Landespolitik:

Stephan Weil, Boris Pistorius, Hanna Naber, Grant Hendrik Tonne, Olaf Lies u.a.

Ebenso gibt es Gesprächsinseln zu den wichtigen Themen Bildung, regionale Wirtschaftsförderung, Gesundheit und bezahlbarer Wohnraum. Erfahrene Kommunale werden Euch ihre Erfahrung in einem kurzen Input darstellen. Danach ist Zeit zum Erfahrungsaustausch.

Auch die handwerklichen Fähigkeiten für den anstehenden Kommunalwahlkampf reißen wir in kurzen, aber prägnanten Workshops an. Im Nachgang zum Kongress wird es hierzu weitere Terminangebote zur Vertiefung geben.

**Meldet Euch jetzt verbindlich an unter:**

**[kommunal-sgk-niedersachsen.de/sgk/abschluss](https://kommunal-sgk-niedersachsen.de/sgk/abschluss)**

